

Paragraph 27
Grabmal- und Bepflanzungsordnung

1. Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, Einfassung, gärtnerische Gestaltung usw.) erläßt das Presbyterium besondere Vorschriften. Die Vorschriften können für die einzelnen Teile des Friedhofes unterschiedlich sein.

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

Teil A - Grabmale und Einfassungen

1. Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
2. Grabsteine dürfen nur aus Naturstein bestehen, außerdem sind aufrechtstehende, schlichte Holzkreuze gestattet.
3. Alle Grabmale sollen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
4. Die Größe der Grabmale muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muß die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Fläche nicht überschreiten; sie müssen bündig verlegt werden.
5. Der Inschrift ist nach Wortlaut, Form und Verteilung besondere Sorgfalt zu widmen. Bei Sprüchen sind Bibelhinhalte zu verwenden.
6. Als Einfassungen von Wahlgrabstätten aller Art sind zulässig:
 - a) Natursteine heimischer Herkunft mit bossierten Kanten (Seiten- teile bruchrauh, 3 bis 5 cm stark), die als Kantensteine zu versetzen sind.
 - b) winterharte, langsamwachsende Gewächse (max. Wachstumshöhe 25 cm), die nicht als Hecke zu ziehen sind.
7. Auf den Grabstätten dürfen nur Natursteintrittplatten verlegt werden, und zwar maximal 3 Stück pro Grabstelle mit einer Größe von maximal 30 x 40 cm.

Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

1. Für die Gestaltung und Bearbeitung gelten folgende Bestimmungen:
 - 1) Jede handwerkliche Bearbeitung der Grabmale ist erlaubt. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten können durch Ornamente oder Symbole gestaltet sein.
 - 2) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, dürfen keine Sockel u. ä. haben und müssen mit den Fundamenten unmittelbar verbunden sein. (Asymetrische Formen und Aufteilungen können nur ausnahmsweise zugelassen werden.)
 - 3) Schriftbossen für weitere Inschriften müssen absolut matt sein.
 - 4) Schriften dürfen nicht aufdringlich groß sein. Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie das Grabmal bestehen. Sie müssen gut verteilt sein. Bei versenkter erhabenen Buchstaben darf die umrandete Nut eine Breite von 5 mm nicht überschreiten. Mit eingetriebenem Blei ausgelegte Schrift muß nutenförmig ausgehauen sein.
 - 5) Nicht zugelassen sind Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten wie z. B. Marmor, Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben, Faksimileschrift, Kastenschrift, Beschriftungen außerhalb des Grabmals sowie der Freiplastiken und Einfassungen.
2. Auf Grabstätten für Sargbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - 1) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
 - a) liegende Grabmale
Höchstbreite 40 cm
Höchstlänge 40 cm
Mindeststärke 15 cm
 - b) Holzkreuze
bis zur Breite von 60 cm
bis zur Höhe von 80 cm
 - 2) auf Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr:
 - a) liegende Grabmale:
Höchstbreite 40 cm
Höchstlänge 50 cm
Mindeststärke: 15 cm
 - b) Holzkreuze
bis zur Breite von 60 cm
bis zur Höhe von 80 cm

- 3) auf Wahlgrabstätten
 - a) stehende Grabmale
Höhe 65 cm bis 80 cm
Höchstbreite 120 cm
Mindeststärke 15 cm
 - b) liegende Grabmale
bei einstelligen Grabstätten
Breite bis 40 cm
Länge bis 60 cm
Höhe bis 20 cm
bei mehrstelligen Grabstätten
Breite bis 60 cm
Länge bis 120 cm
Höhe bis 20 cm
 - c) Holzkreuze
bis zur Breite von 60 cm
bis zur Höhe von 80 cm

3. Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
Urnenwahlgrabstätten
liegende Grabmale mit quadratischem Grundriß
Höchstmaß 40 cm
Höhe der hinteren Kante 15 cm

Zustimmungserfordernis

1. Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten unter Angabe seines Wohnsitzes die Reihengrabbescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten seine Nutzungsberechtigung nachzuweisen.
2. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung (Mindestgüte B 150) zweifach beizufügen. Soweit es zum besseren Verständnis erforderlich ist, müssen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole, Darstellungen ihrer Form und Anordnung im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie der Textinhalt vorgelegt werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.

Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß die dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung.

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist dafür bei Reihengrabstätten, wer den Antrag gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz ihrer schriftlichen Aufforderung nicht binnen angemessener Frist beseitigt, ist sie dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung (z. B. Aushang) und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
3. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Veränderung derartiger Grabmale versagen.

Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen kann sie die Zustimmung versagen. In diesem Falle übernimmt die Friedhofsverwaltung die Verantwortung und gewährt ggf. einen angemessenen Wertausgleich.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder bei Einebnung, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung der Nutzungsrechte sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dieses nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen; die Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.